

kommen, ye einem abbt und dem gemelten iren gottshauß zu sannd Peter Glübd und ayde der leybeygenschaft halber zu thuen undt dann zu erkennntnuß solcher aigenschaft seyn lebenlang eines yeden jars ein henne zu leibzins zugeben." In der folgenden Zeit wird aber dieser periodischen Abgabe nie mehr Erwähnung getan. Immer aber finden wir beim Tode eines Leibeigenen den Todfall oder Leibfall, wie er meistens in den Acten genannt wird. Dieser Todfall ist eine Abgabe von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen an dessen Leibherrn und bestand in der Viefierung des sog. Besthauptes. Darüber lesen wir im „Dingrodel“ von St. Peter aus dem Jahre 1528: „Der Vahl halb.

Item ain yeglich mensch, daß des gottshauß eigen ist undt stürbt, gibt dem gottshauß ein Vahl; ob daß ein mann ist, so würdt dem gottshauß daß best lebendt haubt sich, daß er hat, es seye roß, rinder oder ander vich, ganz, halbtheyl, dritteil oder viertheyl zu fall; ob er aber lebendes vichs nit enhat, so würdt dem gottshauß sein best gewandt von seinem leib oder sein schwerdt, ob es besser ist; wo aber ein fraw stürbt, die ain mann hat, do würth dem gottshauß daß best gewandt, so zue ihrem leib gehört hat; ob aber die fraw nit eelichs mans hat oder daß sie ein jundhfraw wäre undt ohne man wolt bleiben, hette dann sy vüch, so soll dem gottshauß daß best haubt von ihr werden, sy seye uff deß gottshauß güetheren geseffen oder anderstwo.

Item hat ein kindt sundergueth, ist daß es stürbt, so würdt dem gottshauß ain vahl, ob es des gottshauß eigen ist wie obestehet." Sehr oft wurde anstatt des Besthauptes dessen Goldwert bezahlt. Dieser Todfall ist wohl zu unterscheiden von dem Güterfall, der auch in der Viefierung des Besthauptes bestand, aber beim Tode des Grundholden entrichtet wurde, also nur eine dingliche Last war. Oft mußten der Todfall und Güterfall gezahlt werden, wenn der betreffende Leibeigene zugleich noch Lehenträger des Abts war. Die Leibeigenschaft wurde begründet durch die Geburt. Dabei verfuhr der Leibherr nach dem Rechtspruchwort: „Das Kind folgt der ärgeren Hand.“ Der Abt Paulus schreibt im Jahre 1694: „daß wider den gewöhnlichen lauf der gemeinen landrechten die privilegierte St. Peter leibeigenschaft sowohl durch des vatters undt muetter stammen continuire undt unsterblich dem gottshauß St. Peter in alle generationes angebühen solle.“ Bei der sehr schwer drückenden Abgabe des Todfalls kam es oft vor, daß die Leibeigenen sich weigerten, denselben in der vom Abt vorgeschriebenen Höhe zu entrichten, und an Prozessen zwischen Leibherrn und Leibeigenen fehlte es nicht. Um den fortdauernden Streitigkeiten ein Ende zn machen, verzichtete der Abt Benedikt im Jahre 1739 auf alle leibherrlichen Rechte in der Herrschaft Triberg gegen eine Ablösungssumme von 4000 Gulden. Ueberhaupt war die große Zahl von Leibherren der Herrschaft Triberg sehr unangenehm, so